

**OLG Innsbruck 17. 4. 2008, 3 R 63/08a (NZ 2009, Z 10)**

Die Firma Gsiberger GmbH wird im Firmenbuch eingetragen. Danach wird der Sitz verlegt. Das für die Eintragung der Sitzverlegung zuständige Firmenbuchgericht verlangt die Änderung der Firma unter Androhung einer Zwangsstrafe gegen den Geschäftsführer. Diesem Auftrag wird nicht entsprochen. Die Zwangsstrafe gegen den Geschäftsführer wird festgesetzt und dagegen Rekurs erhoben.

Eine Mundartbezeichnung für die Bewohner eines Bundeslands in der Firma besitzt allein keine Unterscheidungskraft.

Der Ausdruck Gsiberger stellt im allgemeinen Sprachgebrauch (österreichweit) das Synonym für die Bezeichnung Vorarlberger dar, das aus der Vorarlberger Mundartform "gsi" für "gewesen" resultiert. Als Sammelbezeichnung für die Angehörigen eines bestimmten Bundeslands kommt dem Firmenkern Gsiberger aber keine Unterscheidungskraft (Individualisierungsfunktion) zu.